



Stadt **CHEMNITZ**

Datum	12.12.07
Nr. <sup>1)</sup> :	5/237/2007

### Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Name, Vorname

#### Frage:

#### Meldeauskunft

- 1) Können Privatperson, Institution oder Organisation online eine einfache Meldeauskunft beantragen? Wenn ja, wie viel kostet die Auskunftserteilung?
- 2) Können auch Sammelauskünfte durch Privatperson, Institution oder Organisation online beantragt werden? Wenn ja, wie viel kostet diese Auskunftserteilung pro Anschrift?
- 3) Kann man gegen diese Internetauskunft Widerspruch einlegen? Wenn ja, in welcher Form?
- 4) Kann trotz Online-Übermittlungssperre noch eine schriftliche Auskunft erfolgen?
- 5) Wurden bereits Online-Meldeauskünfte erteilt? Wenn ja in welchem Umfang?
- 6) Kann man gegen eine schriftliche Meldeauskunft Widerspruch einlegen? Wenn ja, in welcher Form?
- 7) Auf welche Höhe beliefen sich die Einnahmen der Stadt aus schriftlichen Meldeauskünften in den Jahren 2006 und 2007?
- 8) Entspricht es den Tatsachen, dass die sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) derzeit an einem Kommunalen Kernmelderegister (KKM) arbeitet, was bei seinem Internetanschluss ermöglicht, die Daten aller sächsischen Bürger abzugleichen?

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1)</sup> wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

## Dezernat 1

Allgemeine Verwaltung, Personal, Organisation,  
Informationsverarbeitung, Wahlen und Statistik,  
Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und  
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,  
Personenstand, Feuerwehr, Schulen, Archiv



Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz • Dezernat 1 • 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Datum 15.01.2008

Unser(e) Zeichen/Az

Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Datum & Zeichen 12.12.2007

Ihres Schreibens s/237/2007

E-Mail

Stadträtin

Frau Annekathrin Giegengack

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

### Anfrage Nr. s/237/2007

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre Anfrage ist wie folgt zu beantworten:

#### zu 1. und 2.

Die Stadt Chemnitz bietet derzeit keine Möglichkeit, Melderegisterauskünfte online zu beantragen.

#### zu 3.

Das Sächsische Meldegesetz (SächsMG) regelt in § 32 Abs. 4 einer einfachen Melderegisterauskunft in Form des Onlineabrufs zu widersprechen. Der Widerspruch muss bei der Meldebehörde eingelegt werden. Vordrucke dafür sind auch im Internet ([www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)) zu finden. Des Weiteren kann bei einer An- oder Ummeldung der Widerspruch im Meldeformular eingetragen werden.

#### zu 4.

Der Widerspruch betrifft nur die Form der Auskunftserteilung mittels Onlineabruf (siehe 6.).

#### zu 5.

siehe 1.

#### zu 6.

Ein Widerspruch gegen eine schriftliche Melderegisterauskunft ist grundsätzlich nicht möglich. In besonders Fällen kann jedoch im Melderegister gemäß § 34 SächsMG eine Auskunftssperre eingetragen werden. Der Betroffene muss nachweisen bzw. glaubhaft darlegen, dass durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft für ihn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder sonstige schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Erteilung einer Melderegisterauskunft ist dann grundsätzlich unzulässig.

Der Antrag auf Auskunftssperre kann schriftlich bei der Meldebehörde gestellt werden, ist ausreichend zu begründen und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

zu 7.

Die Einnahmen für die Erteilung von Melderegisterauskünften lagen 2006 bei ca. 197.000 € und 2007 bei ca. 152.000 € (Stand 20.12.2007).

zu 8.

Die Errichtung des Kommunalen Kernmelderegisters ist durch das SAKD-Gesetz und die Sächsische Meldeverordnung geregelt. Das Register wird gesetzlich festgelegte Daten aller Einwohner des Freistaates Sachsen enthalten. Die kommunalen Meldebehörden haben die Daten bereitzustellen.

Auch hier kann Widerspruch gegen eine Onlineauskunft eingelegt werden. Die Möglichkeit des Widerspruchs wurde bereits im Sächsischen Amtsblatt Nr. 43/2007 bekannt gemacht. Der Widerspruch ist bei der kommunalen Meldebehörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Brehm  
Bürgermeister